

JOHANN GOTTLIEB FICHTE

Grundlage  
des Naturrechts

nach Prinzipien  
der Wissenschaftslehre

Mit Einleitung und Registern von

MANFRED ZAHN

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

## PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 256

- 1960 Nachdruck auf der Grundlage der zweiten von Fritz Medicus herausgegebenen Auflage von 1922. Mit Einleitung und Registern von Manfred Zahn.
- 1967 Zweiter, verbesserter und mit bibliographischen Hinweisen ergänzter Nachdruck.
- 1979 Dritter Nachdruck mit überarbeitetem Quellennachweis und Personenregister.
- 1991 Unveränderter Nachdruck.

Vorliegende Ausgabe: Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes, inhaltlich mit der Ausgabe von 1991 identisches Exemplar. Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind. Weitere Informationen unter:  
[www.meiner.de/bod](http://www.meiner.de/bod)

Die in den Seitenüberschriften in eckigen Klammern stehenden Seitenzahlen beziehen sich auf die Ausgabe »Johann Gottlieb Fichte's sämtliche Werke«, herausgegeben von I. H. Fichte, Bd. 3.

### Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.  
ISBN 978-3-7873-0473-8  
ISBN eBook: 978-3-7873-2605-1

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1979. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.  
[www.meiner.de](http://www.meiner.de)

## INHALT

Einleitung des Herausgebers . . . . . VII—XXIX

### Einleitung

- I. Wie eine reelle philosophische Wissenschaft sich von bloßer Formularphilosophie unterscheidet . . . . . 1
- II. Was insbesondere das Naturrecht, als eine reelle philosophische Wissenschaft, zu leisten habe . . . . . 7
- III. Über das Verhältnis der gegenwärtigen Theorie des Rechts zu der Kantischen . . . . . 11

### Erstes Hauptstück

#### Deduktion des Begriffs vom Rechte

- § 1 Erster Lehrsatz: Ein endliches vernünftiges Wesen kann sich selbst nicht setzen, ohne sich eine freie Wirksamkeit zuzuschreiben . . . . . 17
- § 2 Folgesatz: Durch dieses Setzen seines Vermögens zur freien Wirksamkeit setzt, und bestimmt das Vernunftwesen eine Sinnenwelt außer sich . . . . . 24
- § 3 Zweiter Lehrsatz: Das endliche Vernunftwesen kann eine freie Wirksamkeit in der Sinnenwelt sich selbst nicht zuschreiben, ohne sie auch anderen zuzuschreiben, mithin, auch andere endliche Vernunftwesen außer sich anzunehmen . . . . . 30
- § 4 Dritter Lehrsatz: Das endliche Vernunftwesen kann nicht noch andere endliche Vernunftwesen außer sich annehmen, ohne sich zu setzen, als stehend mit denselben in einem bestimmten Verhältnisse, welches man das Rechtsverhältnis nennt . . . . . 40

### Zweites Hauptstück

#### Deduktion der Anwendbarkeit des Rechtsbegriffs

- § 5 Vierter Lehrsatz: Das vernünftige Wesen kann sich nicht, als wirksames Individuum, setzen, ohne sich einen materiellen Leib zuzuschreiben, und denselben dadurch zu bestimmen . . . . . 56
- § 6 Fünfter Lehrsatz: Die Person kann sich keinen Leib zuschreiben, ohne ihn zu setzen, als stehend unter dem Einflusse einer Person außer ihr, und ohne ihn dadurch weiter zu bestimmen . . . . . 61
- § 7 Beweis, daß durch die aufgestellten Sätze die Anwendung des Rechtsbegriffs möglich ist . . . . . 85

Drittes Hauptstück  
Systematische Anwendung des Rechtsbegriffs  
oder die Rechtslehre

§ 8 Deduktion der Einteilung einer Rechtslehre . . . .	92
Erstes Kapitel der Rechtslehre: Deduktion des Urrechts	
§ 9 Auf welche Weise ein Urrecht sich denken lasse . .	110
§ 10 Definition des Urrechts . . . . .	111
§ 11 Analyse des Urrechts . . . . .	112
§ 12 Übergang zur Untersuchung des Zwangsrechts durch die Idee eines Gleichgewichts des Rechts . . . . .	118
Zweites Kapitel der Rechtslehre: Über das Zwangsrecht	
§ 13 . . . . .	136
§ 14 Das Prinzip aller Zwangsgesetze . . . . .	138
§ 15 Über die Errichtung eines Zwangsgesetzes . . . . .	144
Drittes Kapitel der Rechtslehre: Vom Staatsrechte, oder dem Rechte in einem gemeinen Wesen	
§ 16 Deduktion des Begriffs eines gemeinen Wesens . . .	156

II. TEIL

oder

Angewandtes Naturrecht

Erster Abschnitt der Staatsrechtslehre: Vom Staatsbürgervertrage	
§ 17 . . . . .	185
Zweiter Abschnitt der Staatsrechtslehre: Von der bürgerlichen Gesetzgebung	
§ 18 Über den Geist des Zivil- oder Eigentumsvertrages .	204
§ 19 Vollständige Anwendung der aufgestellten Grund- sätze über das Eigentum . . . . .	209
§ 20 Über die peinliche Gesetzgebung . . . . .	253
Dritter Abschnitt der Staatsrechtslehre: Über die Konstitution	
§ 21 . . . . .	280

Grundriß des Familienrechts

(als erster Anhang des Naturrechts)

Erster Abschnitt: Deduktion der Ehe § 1—§ 9 . . . . .	298
Zweiter Abschnitt: Das Eherecht § 10—§ 31 . . . . .	313

Dritter Abschnitt: Folgerungen auf das gegenseitige Rechtsverhältnis beider Geschlechter überhaupt im Staate § 32—§ 38 . . . . .	339
Vierter Abschnitt: Über das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern § 39—§ 61 . . . . .	350

Grundriß des Völker- und Weltbürgerrechts  
(als zweiter Anhang des Naturrechts)

I. Über das Völkerrecht § 1—§ 20 . . . . .	366
II. Vom Weltbürgerrechte § 21—§ 24 . . . . .	380
A. Quellennachweis . . . . .	384
B. Sachregister . . . . .	384
C. Personenregister . . . . .	390
D. Bibliographische Hinweise . . . . .	391

## EINLEITUNG DES HERAUSGEBERS

Selten hat es einen Menschen mit einem so starken Rechtsempfinden gegeben wie den Philosophen Johann Gottlieb Fichte. Gewiß genügt es nicht, dies aus seiner Herkunft aus der untersten sozialen Schicht des 18. Jahrhunderts — er war das älteste von 8 Kindern eines armen Bandwirkers — erklären zu wollen. Dennoch wird durch den Umstand, daß er die Härte des Lebens, Hunger und finanzielle Not, soziale Mächte und Schranken früh zu spüren bekam, sein kompromißloser Gerechtigkeitsinn besonders geschärft worden sein.

Als Fichte im Sommer 1795 mit seinen Studien zur „Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre“ begann, war es nicht das erste Mal, daß er sich mit rechtlichen Fragen beschäftigte. Schon während der harten Zeit seiner Leipziger Kandidatenjahre hatte er juristische Vorlesungen gehört und sogar erwogen, statt eines theologischen ein juristisches Examen zu absolvieren.

Ein erstes schriftliches Zeugnis für die Einstellung des jungen Fichte zu der Rechtsordnung seiner Zeit, ihrer Moral und ihren politischen und wirtschaftlichen Tendenzen geben die von ihm selbst so benannten „Zufälligen Gedanken einer schlaflosen Nacht“. Unter dem Eindruck von Pestalozzis „Lienhard und Gertrud“ und dessen auf die unteren Volksschichten gerichteten sozialreformerischen Absichten, schwebt Fichte etwas Ähnliches für die höheren Stände vor. Grundton dieser „Gedanken“ aber ist zunächst eine vernichtende Kritik an den herrschenden Verhältnissen seiner Zeit. Die Behauptung, der Adel sei die Stütze der Rechte des Volkes, wird von Fichte als lächerlich zurückge-

wiesen, und er träumt demgegenüber von einer Menschheitsgemeinschaft, in der der individuelle Egoismus in allen Schichten des Volkes aufgehoben ist.

Sind diese „Gedanken“ noch „zufällig“, d. h. gänzlich unsystematisch und nur vom Rechtsgefühl eingegeben, so lernt Fichte in Zürich, wie er selbst schreibt, „durch den guten Umgang, durch vernünftige Lektüre und besonders durch eigenes Arbeiten“ die Probleme immer schärfer gedanklich zu fixieren. Für seine spätere Konzeption des „Naturrechts“ bedeutsam ist vor allem das in diese Zeit fallende Studium von Montesquieus „De l'esprit des lois“ und der Schriften Rousseaus. Die revolutionären Ereignisse des Jahres 1789 geben dabei den spannungsgeladenen Hintergrund zu dieser Lektüre ab.

Die Bedeutung, die besonders Rousseau und die französische Revolution für die Rechtsphilosophie Fichtes gewonnen haben, wird vielleicht nur noch übertroffen durch die Wirkung, die die Kantische Philosophie auf ihn ausübte. Obwohl Kant seine Rechtslehre erst nach Fichtes „Grundlage des Naturrechts“ entwickelt hat, so war doch die schon vorliegende praktische Philosophie des Königsbergers von nachhaltigen Folgen auch für dieses Werk. Nach der eine „Revolution in seinem Geiste“ auslösenden Entdeckung der sittlichen Freiheit Kants stellt sich für die Rechtsphilosophie Fichtes immer schärfer die Frage nach deren Verhältnis zum Begriff des Rechts.

Die Verhandlungen um die Druckerlaubnis seines ersten erfolgreichen Werkes, des „Versuch einer Kritik aller Offenbarung“, bringen Fichte erstmals in direkte Berührung mit dem preußischen Staat und insbesondere mit dessen Minister Wöllner, der durch seine diktatorische Kulturpolitik — man denke nur an den Fall Kant — eine traurige Berühmtheit erlangt hat. Von nun an beginnt sich das Problem des Rechts für Fichte mit dem der Begrenzung der Staatsgewalt zu verknüpfen. Hiermit ist schon ein Leitmotiv der philosophischen Bemühungen Fichtes im „Naturrecht“ angedeutet. In sehr verschleierte und indirekter Form klingt es bereits an in dem lange unveröffentlicht gebliebenen Fragment „Zuruf an die Bewohner der preußi-

schen Staaten, veranlaßt durch die freimütigen Betrachtungen und ehrerbietigen Vorstellungen über die neuen preußischen Anordnungen in geistlichen Sachen“. Zwar scheint diese Schrift gerade um Verständnis für die damalige preußische Kultur- und Innenpolitik zu werben, aber es ist bis heute eine Streitfrage geblieben, ob dies, wie z. B. auch Fichtes Sohn meint, nicht etwa nur im parodistischen Sinne zu verstehen ist, um „nachher durch eine polemische Wendung desto sicherer zu treffen“. Schon in diesem „Zuruf“ werden die Leser aufgefordert, zwischen den Standpunkten des Individuums und des Staatsbürgers klar zu unterscheiden, eine Unterscheidung, die auch für das spätere „Naturrecht“ wichtig bleiben wird.

Hatte Fichte im „Zuruf“ noch vor den Ausartungen der Denkfreiheit gewarnt und sich dabei, wie es scheint, mit einem Staat, der gegen sie vorzugehen bereit war, solidarisch erklärt, so kommen ihm wenig später Bedenken ob der prinzipiellen Berechtigung solchen staatlichen Eingreifens. Sie finden ihren Niederschlag in den Entwürfen „Neuer Entwurf für die Beantwortung der Frage: Hat der Fürst ein Recht, die Wahrheit auf irgend eine Art einzuschränken?“ und „Über die Achtung des Staates für die Wahrheit“. „Ich für meine Person spreche der preußischen Inquisition unter die Nase Hohn“ schreibt Fichte im Frühjahr 1792 an seinen Freund Theodor v. Schön und wendet sich wieder aufmerksam, obzwar nicht unkritisch den politischen Ereignissen in Frankreich zu. Wenn der unvermindert bewunderte Kant in seiner „Kritik der reinen Vernunft“ die Forderung aufgestellt hatte, eine Verfassung von der „größten menschlichen Freiheit“ zu suchen, und zwar „nach Gesetzen, welche machen, daß jedes Freiheit mit der anderen ihrer zusammen bestehen kann“<sup>1</sup> — ist von dieser Forderung her einem absolutistisch regierten Staate nicht jede rechtliche Grundlage a priori entzogen? Erst die Betrachtung des „Naturrechts“ kann zeigen, wie wichtig die zitierte Kantische Bestimmung für Fichtes Auffassung vom Recht, von der Rechtsgemeinschaft und dem Staat geworden ist.

<sup>1</sup> Kr. d. r. V., A 316, B 373.

Unter dem Eindruck der schrecklichen Entwicklung der französischen Revolution und der Mißstände in Deutschland drängt es Fichte, der seine Bestimmung schon früh nicht bloß im Denken, sondern im Handeln sieht, zur Tat. „So wie es jetzt ist, kann es nicht bleiben . . . Wollen wir unter Blut und Leichen dem verwilderten Sklaven Vorlesungen über Gerechtigkeit halten?“<sup>1</sup> In dieser Einstellung legt Fichte seine ersten grundsätzlichen Gedanken über Stellung und Pflicht des Fürsten im Staate nieder. Ihr herausfordernder Charakter kommt schon im Titel dieser verständlicherweise anonym erschienenen Schrift zum Ausdruck: „Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europas, die sie bisher unterdrückten. Eine Rede. Helio- polis, im letzten Jahre der alten Finsternis“. So übersteigert das Pathos dieser Schrift sein mag — der Einfluß Kantischer Gedanken und vor allem der naturrechtlichen Doktrin Rousseaus ist unverkennbar. Die Gesellschaft ist nur durch und als Vertrag Freier mit Freien; neben anderen veräußerlichen Rechten ist die Freiheit als solche unveräußerlich — diese für Rousseau und auch für Kant charakteristischen Thesen macht sich Fichte nun ganz und gar zu eigen. Zugleich ist ihm damit die Aufgabe gestellt, das Verhältnis von Freiheit und Recht, Staat und Individuum systematisch zu klären. Mit Hilfe der Prinzipien der Wissenschaftslehre wird Fichte diese Systematik erstmals im „Naturrecht“ versuchen.

Der Gesichtspunkt, aus dem diese Systematik allein gewonnen werden kann, deutet sich schon hier, vier Jahre vor dem „Naturrecht“ und ein Jahr vor der Wissenschaftslehre, an: er kann nicht in der vergleichenden Betrachtung der bestehenden Staats- und Rechtsverhältnisse bestehen, d. h. er kann selbst nicht empirisch sein, sondern er muß sich aus der apriorischen Struktur der Vernunft selbst ergeben. Wird in der „Zurückforderung“ die Aufgabe einer transzendentalen Begründung der Rechtslehre mehr nur geahnt, so kann Fichte sie in der fast zur gleichen Zeit erschienenen

<sup>1</sup> VI, 40; VI, 64 (Zitierungen nach: „Johann Gottlieb Fichte's sämtliche Werke“, hgg. von I. H. Fichte, 8 Bde., Berlin 1844—46).

Schrift: „Beiträge zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution“ schon näher und ausführlicher präzisieren. „Ich werde“, schreibt er nach dem anonymen Erscheinen beider Schriften an Th. v. Schön, „über einen Gegenstand, der mich mit unwiderstehlicher Stärke an sich zieht — über Natur- und Staatsrecht noch manches schreiben“.

An dieser Stelle möge die Aufzählung einiger grundsätzlichen in der „Zurückforderung“ und den „Beiträgen“ enthaltenen Thesen genügen, die für das Verständnis des späteren rechtsphilosophischen Bemühens Fichtes und insbesondere für das des „Naturrechts“ wichtig sind:

Jedes Individuum ist seinem Wesen nach vernünftig und damit auch frei. Als vernünftiges aber bestimmt es sich aus einer es als empirisches Subjekt überragenden allgemeingültigen Sphäre, der „Weltvernunft“.

Aus diesem Umstand ergibt sich, daß der Kreis des Ichs der umfassendste und der des Staates der engste sein muß. Die Losung ist deshalb: Der Staat hat vor allem in seinen Grenzen zu bleiben.<sup>1</sup>

Das Individuum tritt in den Staat ein durch einen freiwillig mit diesem geschlossenen Vertrag und kann durch Kündigung des Vertrages auch wieder aus dem Staat ausscheiden.

Einzig Funktion des Staates ist die Sicherung des Rechts seiner Bürger — und das heißt vor allem Sicherung ihrer Freiheit und ihres Eigentums im weitesten Sinne.

Die Moral ist Sache des Gewissens, und dem Staat, der nur für die Erhaltung des Rechtszustandes zu sorgen hat, bleibt diese übersinnliche Sphäre verschlossen. Er darf nur eingreifen, wenn diese Moral ihren Ausdruck in auf die Sinnenwelt gerichteten Handlungen findet, die die Freiheit anderer Individuen gefährden.

Letztes Ziel des Menschen als Sinnenwesen ist nicht das totale Aufgehen in einem staatlichen Organismus, sondern völlige „Übereinstimmung seines Willens mit dem Gesetze der Vernunft“.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. etwa VI, 80 ff.

<sup>2</sup> VI, 89.

In seinen „Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten“, die ein Jahr nach den beiden vorher genannten Schriften erschienen, fügt Fichte diesen Thesen noch eine neue hinzu:

Der Mensch vollendet sich als Individuum erst im freien Verhältnis zu anderen Individuen, „er ist kein ganz vollendeter Mensch, und widerspricht sich selbst, wenn er isoliert lebt“.<sup>1</sup>

Kennzeichnend für die grundlegende Absicht des „Naturrechts“ ist es, daß hier der Gedanke an eine den Menschen als Person erst ermöglichende ursprüngliche Gemeinschaft verknüpft wird mit dem der individuellen Freiheit. Die in persönlicher Freiheit realisierte und in ihr als ihrer wesentlichsten Möglichkeit liegende personale Beziehung zum Du wird als der Raum erfahren, in dem Freiheit und Gemeinschaft vereinigt sind. Mit dieser Erfahrung ist der Philosophie ein neues Feld der Besinnung erschlossen worden. In der Dimension der Interpersonalität stellt sich der Philosophie die Frage, was der Mensch sei und was er zu tun habe, noch einmal neu.

Im Vorangegangenen sind Fichtes Ansichten über Recht, Staat und Individuum bis zur Abfassung der Wissenschaftslehre skizzenhaft angedeutet worden. Wenn damit vielleicht auch schon ein gewisses Vorverständnis dessen, was Fichte als das eigentliche rechts- und staatsphilosophische Problem ansieht, gewonnen sein mag, so wäre es dennoch falsch, das „Naturrecht“ ganz aus seinen frühen rechtsphilosophischen Ansätzen verstehen zu wollen. Was das im Sommer 1795 begonnene und im darauffolgenden Jahre in seinem ersten Teile erschienene Werk von allen früheren Versuchen Fichtes auf diesem Gebiet unterscheidet, ist der Umstand, daß hier die Prinzipien der Wissenschaftslehre eine erstmalige Anwendung auf einen bestimmten philosophischen Gegenstand finden. Neben seiner Rechtsphilosophie wird Fichte später mit ihrer Hilfe auch seine Sittenlehre, Natur-, Geschichts- und Religionsphilosophie und — in Ansätzen — auch seine Ästhetik entwickeln.

---

<sup>1</sup> VI, 306.

Das „Naturrecht“ wird nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre behandelt. Da Fichte diese für das Verständnis des Werkes schon voraussetzt, gilt es, den Charakter dieser Prinzipien etwas näher zu betrachten.

Die Wissenschaftslehre ist hervorgewachsen aus der Beschäftigung Fichtes mit dem transzendentalen Kritizismus Kants und ist zu verstehen als der Versuch, die letzten und umfassenden Konsequenzen aus dem nach Fichtes Meinung noch nicht zu Ende gekommenen transzendentalphilosophischen Bemühen Kants zu ziehen.

Absicht der Transzendentalphilosophie ist es, die Philosophie auf ein sicheres Fundament zu stellen. Welche Bedingungen muß ein solches Fundament erfüllen und wer oder was erfüllt sie?

Vor allem darf dieses Fundament, da es, jedenfalls für den denkenden Menschen, ein letztes sein soll, einer eigenen Begründung nicht mehr bedürftig sein. Das heißt aber: es muß sich absolut selbst begründen.

Der Mensch, der als Vernunftwesen auf der Suche nach einem solchen sicheren, sich selbst begründenden Fundament ist, muß zunächst einmal begreifen, daß alles, was sich ihm als Begründung und überhaupt zeigt, sich in seiner Vernunft, seinem Wissen, seinem Bewußtsein zeigt. Was sich dort nicht zeigt, ist auch nicht, denn auch der Satz, daß es auch noch außerhalb des Bewußtseins Dinge gäbe, wäre ein im und durch das Bewußtsein aufgestellter Satz.

Für alles Erkennen von Gegenständen sowohl wie von Begründungszusammenhängen ist das Wissen, die Vernunft, das Bewußtsein schon immer vorausgesetzt. Dieses „Wissen als solches“ ist seinerseits nicht selbst wieder begründbar, weil die Begründung selbst in es hineinfallen und durch es erfolgen würde.

Das „Wissen als solches“ hat Kant in seinem Begriff der transzendentalen Apperzeption gefaßt als das „ich denke“, das alle meine Vorstellungen begleiten muß, wenn sie als Vorstellungen überhaupt möglich sein sollen. Das „ich denke“ ist somit die Bedingung der Möglichkeit, daß ein Subjekt überhaupt einen Gegenstand haben kann, denn der

## EINLEITUNG

### *I. Wie eine reelle philosophische Wissenschaft sich von bloßer Formularphilosophie unterscheide*

1. Der Charakter der Vernünftigkeit besteht darin, daß das Handelnde, und das Behandelte Eins sei, und ebendasselbe; und durch diese Beschreibung ist der Umkreis der Vernunft, als solcher erschöpft. — Der Sprachgebrauch hat diesen erhabenen Begriff für diejenigen, die desselben fähig sind, d. h. für diejenigen, die der Abstraktion, von *ihrem eigenen Ich* fähig sind, in dem Worte: *Ich*, niedergelegt; darum ist die Vernunft überhaupt durch die Ichheit charakterisiert worden. Was *für* ein vernünftiges Wesen da ist, ist *in* ihm da; aber es ist nichts in ihm, außer zufolge eines Handelns auf sich selbst: was es anschaut, schaut es in sich selbst an; aber es ist in ihm nichts anzuschauen als sein Handeln: und das Ich selbst ist nichts anderes, als ein Handeln auf sich selbst.\*) — / Hierüber sich

---

\*) Ich möchte nicht einmal sagen: ein *Handelndes*, um nicht zur Vorstellung eines Substrats, in welchem die Kraft eingewickelt liege, zu veranlassen. — Man hat unter anderem gegen die Wissenschaftslehre so argumentiert, als ob sie ein Ich, als ohne Zutun des Ich vorhandenes Substrat, (ein Ich, als Ding an sich), der Philosophie zum Grunde legte. Wie konnte man doch das, da die Ableitung alles Substrats, aus der notwendigen Handelsweise des Ich, etwas derselben Eigentümliches, und ihr vorzüglich Angele- / genes ist? Doch, ich kann gar wohl sagen, wie man es konnte und mußte. Diese Leute können ohne Substrat einmal nichts anfangen, weil es ihnen unmöglich ist, sich von dem Gesichtspunkte der gemeinen Erfahrung, auf den Gesichtspunkt der Philosophie zu erheben. Sie beschenken sonach mit dem Substrate, das sie selbst aus ihrem eigenen Vorrate mit hinzubrachten, die Wissenschaftslehre, und züchtigten nun, nicht als ob sie das Irrige der Sache selbst eingesehen hätten, sondern weil Kant ein

in Erörterungen einzulassen lohnt nicht der Mühe. Diese Einsicht ist ausschließende Bedingung alles Philosophierens, und ehe man zu ihr sich nicht erhoben hat, ist man zur Philosophie noch nicht reif. Auch haben alle wahren Philosophen von jeher aus diesem Gesichtspunkt philosophiert, nur ohne es deutlich zu wissen.

2. Jenes innere Handeln des vernünftigen Wesens geschieht entweder *notwendig*, oder *mit Freiheit*.

3. Das vernünftige Wesen *ist*, lediglich inwiefern es sich, *als seiend setzt*, d. h. inwiefern es seiner selbst sich bewußt ist. Alles *Sein*, des Ich sowohl, als des Nicht-Ich, ist eine bestimmte Modifikation des Bewußtseins; und ohne ein Bewußtsein gibt es kein Sein. Wer das Gegenteil behauptet, nimmt ein Substrat des Ich an, daß<sup>1</sup> ein Ich sein soll, ohne es zu sein, und widerspricht sich selbst. Notwendige, aus dem Begriffe des vernünftigen Wesens erfolgende Handlungen sind sonach nur diejenigen, durch welche die Möglichkeit des Selbstbewußtseins bedingt ist. aber diese alle sind notwendig und erfolgen gewiß, so gewiß ein vernünftiges Wesen ist. — Das vernünftige Wesen setzt notwendig sich selbst; es tut sonach notwendig alles dasjenige, was zu seinem Setzen durch sich selbst gehört, und in dem Umfange der durch dieses Setzen ausgedrückten Handlung liegt.

4. Indem das vernünftige Wesen handelt, wird es seines / Handelns sich nicht bewußt; denn *es selbst* ist ja *sein Handeln* und nichts anderes: das aber, dessen es sich bewußt wird, soll außerhalb dessen liegen, das sich bewußt wird, also außerhalb des Handelns; es soll *Objekt*, d. i. das Gegenteil des Handelns sein. Das Ich wird nur desjenigen sich bewußt, was ihm in diesem Handeln, und durch dieses Handeln, (*bloß und lediglich dadurch*,) entsteht; und dieses

---

solches Substrat des Ich abweist, diese Wissenschaft für ihre eigene Unfähigkeit. Sie haben ihr Substrat wo anders, in dem alten Dinge an sich, außer dem Ich. Dafür finden sie in den Buchstaben Kants, von einem Mannigfaltigen für die mögliche Erfahrung, eine Berechtigung. Was dieses Mannigfaltige bei Kant sei, und woher es komme, haben sie nie begriffen. Wann werden doch diese Leute aufhören, über Dinge mitzusprechen, für die sich ihnen ihre Natur versagt? /

<sup>1</sup> das (?)

ist das Objekt des Bewußtseins, oder das Ding. Ein anderes Ding gibt es für ein vernünftiges Wesen nicht, und da von einem Sein, und von einem Dinge nur in Beziehung auf ein vernünftiges Wesen geredet werden kann, überhaupt nicht. Wer von einem anderen Dinge redet, versteht sich selbst nicht.

5. Dieses in einem *notwendigen* \*) Handeln Entstehende, wobei aber das Ich seines Handelns sich aus dem angezeigten Grunde nicht bewußt wird, erscheint selbst als notwendig, d. i. das Ich fühlt in der Darstellung desselben sich gezwungen. Dann sagt man, das Objekt habe *Realität*. Das Kriterium aller Realität ist das Gefühl, etwas *so* darstellen zu müssen, wie es dargestellt wird. Den Grund dieser Notwendigkeit haben wir gesehen; es muß *so* gehandelt werden, wenn das vernünftige Wesen überhaupt als ein solches sein soll. Daher ist der Ausdruck unserer Überzeugung von der Realität eines Dinges der: so wahr ich lebe, so wahr ich bin, ist dieses oder jenes.

6. Wenn das Objekt seinen Grund lediglich im Handeln des Ich hat, und durch dieses allein vollständig bestimmt ist; so kann, wenn es eine Verschiedenheit unter den Objekten geben sollte, diese Verschiedenheit lediglich durch verschiedene / Handelsweisen des Ich entstehen. Jedes Objekt ist dem Ich bestimmt so geworden, wie es ihm ist, weil das Ich bestimmt so handelte, wie es handelte; aber daß es so handelte, war notwendig, denn gerade eine solche Handlung gehörte unter die Bedingungen des Selbstbewußtseins. — Indem man auf das Objekt reflektiert, und die Handelsweise, durch welche es entsteht, davon unterscheidet, wird dieses Handeln, da aus dem oben angeführ-

---

\*) Man hat den Satz der Wissenschaftslehre: was da ist, ist durch ein Handeln des Ich (insbesondere durch produktive Einbildungskraft) da, so ausgelegt, als ob von einem *freien* Handeln die Rede wäre; abermals darum, weil man nicht fähig war, sich zu dem daselbst, doch zur Genüge ausgeführten Begriffe der Tätigkeit überhaupt zu erheben. Nun war es leicht, dieses System, als die ungeheuerste Schwärmerei, zu verschreiben. Man sagte damit viel zu wenig. Die Verwechslung des, was durch freies Handeln da ist, mit dem, was durch notwendiges da ist, und umgekehrt, ist eigentlich Raserei. Aber, wer hat denn ein solches System aufgestellt? /

ten Grunde das Objekt, nicht als durch dasselbe, sondern als ohne alles Zutun des (freien) Ich vorhanden erscheint, zu einem bloßen *Begreifen*, Auffassen, und Umfassen eines Gegebenen. Man nennt sonach diese Handlungsweise, wenn sie in der beschriebenen Abstraktion vorkommt, mit Recht einen *Begriff*.\*)

7. Nur durch eine gewisse bestimmte Handlungsweise entsteht ein gewisses bestimmtes Objekt; wenn aber mit Notwendigkeit auf diese bestimmte Weise gehandelt wird, entsteht auch dieses Objekt gewiß. Der Begriff, und sein Objekt sind sonach nie getrennt, noch können sie es sein. Das Objekt ist nicht ohne den Begriff, denn es ist durch den Begriff; der Begriff nicht ohne das Objekt, denn es ist dasjenige, wodurch das Objekt notwendig entsteht. Beide sind Eins und ebendasselbe, von verschiedenen Seiten angesehen. Sieht man auf die Handlung des Ich, als solche, ihrer Form nach, so ist es Begriff; sieht man auf den Inhalt der Handlung, auf das Materiale, darauf, *was* geschieht, mit Abstraktion davon, *daß* es geschehe, so ist es Objekt. — Wenn man einige Kantianer über die Begriffe *a priori* sprechen hört, so sollte man glauben, dieselben stünden im menschlichen Geiste vor der / Erfahrung, etwa als leere Fächer da, und warteten, bis die letztere etwas in sie hineinstellte. Was für ein Ding mag für diese Leute ein Begriff sein, und wie mögen sie dazu gekommen sein, die *so* verstandene Kantische Lehre für wahr anzunehmen?

8. Man kann, wie gesagt, *vor dem, was aus einem Handeln entsteht*, das *Handeln* selbst, und die bestimmte Handlungsweise nicht wahrnehmen. Für den gewöhnlichen Menschen, und auf dem Gesichtspunkte des gemeinen Bewußtseins gibt es nur Objekte, und keine Begriffe: der Begriff

---

\*) Ein Leser, der, in der Freude, daß er nun endlich ein ihm bekanntes Wort gefunden habe, eilen wird, alles das, was er sich bisher bei dem Worte: *Begriff*, gedacht hat, darauf zu übertragen, wird in kurzem ganz verirrt sein, und nichts mehr verstehen; und das durch seine eigene Schuld. Dieses Wort soll hier nicht mehr, und nicht weniger bedeuten, als das hier Beschriebene; ob nun der Leser bisher dasselbe dabei gedacht haben möge, oder nicht. Ich berufe mich nicht auf einen bei ihm schon vorhandenen Begriff, sondern ich will erst einen solchen in seinem Geiste entwickeln und bestimmen. /

verschwindet im Objekte und fällt mit ihm zusammen. Das philosophische Genie, d. h. das Talent, in und während des Handelns selbst nicht nur das, was in ihm entsteht, sondern auch das Handeln, als solches, zu finden, diese ganz entgegengesetzten Richtungen in einer Auffassung zu vereinigen, und so seinen eigenen Geist auf der Tat zu ergreifen, entdeckte zuerst beim Objekte den Begriff; und der Umfang des Bewußtseins erhielt ein neues Gebiet.

9. Jene Männer von philosophischem Geiste machten ihre Entdeckungen bekannt. — Es ist nichts leichter als *mit Freiheit*, und da, wo keine Denknötwendigkeit obwaltet, jede mögliche Bestimmung in seinem Geiste hervorzubringen, willkürlich ihn auf jede Weise, die ein anderer uns etwa angibt, handeln zu lassen; aber es ist nichts schwerer, als denselben im *wirklichen*, d. h. nach obigem, notwendigen Handeln, oder wenn er in der Lage ist, daß er auf diese bestimmte Weise handeln muß, als handelnd zu bemerken. Das erstere Verfahren gibt Begriffe ohne Objekt, ein leeres Denken; nur auf die zweite Weise wird der Philosoph Zuschauer eines reellen Denkens seines Geistes.\*) /

Das erstere ist ein willkürliches Nachmachen der von anderen vernommenen ursprünglichen Handlungsweisen der Vernunft, nachdem die Notwendigkeit, welche allein ihnen Bedeutung, und Realität gibt, verschwunden ist; das letz-

---

\*) Der Formular-Philosoph denkt sich dies und jenes, beobachtet sich selbst in diesem Denken, und nun stellt er die ganze Reihe dessen, was er sich denken konnte, als Wahrheit hin, aus dem Grunde, *weil* er es denken konnte. *Das Objekt* seiner Beobachtung ist er selbst, wie er entweder ohne alle Richtung, auf gutes Glück, oder nach einem ihm von außen gegebenen Ziele hin, *frei* verfährt. Der wahre Philosoph hat die Vernunft in ihrem *ursprünglichen und notwendigen* Verfahren, wodurch sein Ich und / alles, was für dasselbe ist, da ist, zu beobachten. Da er aber dieses ursprünglich handelnde Ich im empirischen Bewußtsein nicht mehr vorfindet, so stellt er es durch den einzigen Akt der Willkür, der ihm erlaubt ist, (und welcher der freie Entschluß philosophieren zu wollen selbst ist) in seinen Anfangspunkt, und läßt es von demselben aus nach seinen eigenen, dem Philosophen wohlbekannten Gesetzen, unter seinen Augen, forthateln. Das Objekt seiner Beobachtung ist sonach die nach ihren inneren Gesetzen, ohne alles äußere Ziel, notwendig verführende Vernunft überhaupt. Der erstere beobachtet ein Individuum, sein eigenes, in seinem gesetzlosen Denken; der letztere die Vernunft überhaupt in ihrem notwendigen Handeln. /

tere allein ist wahre Beobachtung der Vernunft, in ihrem Verfahren. Aus dem ersteren entsteht *eine leere Formular-Philosophie*, die genug getan zu haben glaubt, wenn sie nachgewiesen, daß man sich irgend etwas denken könne, ohne um das Objekt (um die Bedingungen der Notwendigkeit dieses Denkens) besorgt zu sein. Eine reelle Philosophie stellt Begriffe und Objekt zugleich hin, und behandelt nie eins ohne das andere. Eine solche Philosophie einzuführen, und alles bloß formelle Philosophieren abzuschaffen, war der Zweck der Kantischen Schriften. Ich kann nicht sagen, ob dieser Zweck, bis jetzt auch von Einem philosophischen Schriftsteller bemerkt worden. Das aber kann ich sagen, daß das Mißverständnis dieses Systems sich auf zweierlei Art gezeigt hat; teils bei sogenannten Kantianern darin, daß sie dasselbe auch für eine Formular-Philosophie, nur für die umgekehrte ehemalige hielten, und so leer philosophierten, als je philosophiert worden, nur von einer entgegengesetzten Seite; teils bei scharfsinnigen Skeptikern, welche sehr wohl einsahen, woran es eigentlich der Philosophie fehlte, aber nicht bemerkten, daß dem Mangel in der Hauptsache durch Kant abgeholfen sei. Das bloß formelle Denken hat in der Philosophie, in der Mathematik,<sup>\*)</sup> in / der Naturlehre, in allen reinen Wissenschaften unbeschreiblich viel geschadet.

---

<sup>\*)</sup> In der Mathematik zeigt sich dies besonders durch den Mißbrauch der Algebra von bloß formalen Köpfen. So hat man — daß ich ein auffallendes Beispiel anführe — noch nicht recht einsehen können, daß die / Quadratur des Zirkels unmöglich, und in ihrem Begriffe widersprechend sei. — Der Rez. meiner Schrift, *über den Begriff der Wissenschaftslehre* (oder vielmehr einiger Noten in ihr) in den Hallischen Annalen, fragt mich, ob denn die Quadratur des Zirkels darum unmöglich sei, weil *gerade* und *krumm* nichts gemein haben. Er glaubt, sehr klug gefragt zu haben, sieht sich um, lacht, und läßt mich in meiner Beschämung da stehen. Ich sehe ihn an, und lache über die Frage. Allerdings ist das im ganzen Ernste meine Meinung. *Ansam philosophiae non habes*, sagt er mitleidig; und ich antworte ihm: die große Weisheit hat Sie um den gesunden Menschenverstand gebracht. — Am Wissen, lieber Herr, fehlt es mir über diesen Punkt nun eben nicht, aber am Verstehen. Ich habe es, als ich noch in Sekunda saß, gar wohl vernommen, daß die Peripherie gleich sein soll einem Polygon von unendlich vielen Seiten, und daß man den Flächeninhalt des ersteren bekommen soll, wenn man den des letzteren hat: aber ich

## II. Was insbesondere das Naturrecht, als eine reelle philosophische Wissenschaft, zu leisten habe

1. Es ist ein gewisser bestimmter Begriff ursprünglich durch die Vernunft, und in der Vernunft enthalten, kann, dem / obigen zufolge nichts anderes heißen, als, es wird durch das vernünftige Wesen, so gewiß es ein solches ist, notwendig auf eine gewisse bestimmte Weise gehandelt. Der Philosoph hat von dieser bestimmten Handlung zu zeigen, daß sie eine Bedingung des Selbstbewußtseins sei, welches die Deduktion desselben ausmacht. Er hat sie selbst nach ihrer Form, der Handlungsweise in ihr sowohl, als dasjenige, was in diesem Handeln für die Reflexion entsteht, zu beschreiben. Er liefert dadurch zugleich den Erweis der Notwendigkeit des Begriffs, bestimmt ihn selbst und zeigt seine Anwendung. Keines dieser Stücke kann von den übrigen getrennt werden, oder selbst die einzeln behandelten sind unrichtig behandelt, und es ist bloß formell philosophiert. Der Begriff des Rechts soll ein ursprünglicher Begriff der reinen Vernunft sein; er ist mithin auf die angezeigte Weise zu behandeln.

---

habe die Möglichkeit dieser Ausmessung nie begreifen können, und hoffe zu Gott, daß er bis an mein Ende mich sie nicht werde begreifen lassen. Was ist denn der Begriff eines Unendlichen? Doch wohl der *einer Aufgabe*, die Seite des Polygons in das Unendliche fort zu teilen, also die Aufgabe eines *unendlichen Bestimmens*? Aber was ist denn ein Maß, zu dem ihr hier das Unendliche brauchen wollt? Doch wohl etwas *Bestimmtes*? Teilt ihr ins Unendliche fort, wie ihr der Aufgabe nach sollt, so kommt ihr nicht zum Messen. Geht ihr aber an das Messen, so müßt ihr vorher aufgehört haben, zu teilen; und euer Vieleck ist sonach ein endliches, und nicht, wie ihr vorgebt, ein unendliches. Aber weil ihr die Handlungsweise ein Unendliches zu beschreiben, d. i. den leeren Begriff des Unendlichen, auffassen, und etwa mit A bezeichnen könnt, so bekümmert es euch nicht weiter, ob ihr auf diese Weise wirklich gehandelt habt, und handeln könnt, und ihr geht mit euerm A rüstig an das Geschäft. So macht ihr es in noch mehreren Fällen. Der gesunde Menschenverstand staunt ehrfurchtsvoll eure Taten an, und nimmt die Schuld, daß er euch nicht versteht, bescheiden auf sich selbst; wenn aber ein Unbescheidener seine Meinung nur im mindesten verlauten läßt, so könnt ihr seine Unfähigkeit zu einer Sache, die euch so ungemein klar ist, und aus der ihr nicht das geringste Arge habt, durch nichts erklären, als dadurch, daß der arme Mann die Anfangsgründe der Wissenschaften nicht gelernt haben müsse. /

2. Es findet sich in Absicht dieses Begriffs, daß er notwendig werde dadurch, daß das vernünftige Wesen sich nicht als ein solches mit Selbstbewußtsein setzen kann, ohne sich als *Individuum*, als Eins, unter mehreren vernünftigen Wesen zu setzen, welche es außer sich annimmt, so wie es sich selbst annimmt.

Wie die Handlungsweise in diesem Setzen der Begriff des Rechts sei, läßt sich sogar sinnlich darstellen. Ich setze mich als vernünftig, d. h. als frei. Es ist in mir bei diesem Geschäft die Vorstellung der Freiheit. Ich setze in der gleichen ungeteilten Handlung zugleich andere freie Wesen. Ich beschreibe sonach durch meine Einbildungskraft eine Sphäre für die Freiheit, in welche mehrere Wesen sich teilen. Ich schreibe mir selbst nicht alle Freiheit zu, die ich gesetzt habe, weil ich auch noch andere freie Wesen setzen, und denselben einen Teil derselben zuschreiben muß. Ich beschränke mich selbst in meiner Zueignung der Freiheit dadurch, daß ich auch für andere, Freiheit übrig lasse. Der Begriff des Rechts ist sonach der Begriff von dem notwendigen Verhältnisse freier Wesen zueinander.

3. Im Begriffe der Freiheit liegt zuvörderst nur das Vermögen durch absolute Spontaneität, Begriffe von unserer mög- / lichen Wirksamkeit zu entwerfen; und nur dieses bloße Vermögen schreiben vernünftige Wesen einander mit Notwendigkeit zu. Aber, daß ein vernünftiges Individuum, oder eine Person sich selbst frei finde, dazu gehört noch etwas anderes, nämlich daß dem Begriffe von seiner Wirksamkeit, der dadurch gedachte Gegenstand in der Erfahrung entspreche; daß also aus dem Denken seiner Tätigkeit etwas in der Welt außer ihm erfolge.

Sollten nun die Wirkungen der vernünftigen Wesen in dieselbe Welt fallen, sonach aufeinander einfließen, und sich gegenseitig stören, und hindern können, wie es sich allerdings findet, so würde Freiheit in der letzteren Bedeutung für Personen, die in diesem gegenseitigen Einflusse miteinander stehen, nur unter der Bedingung möglich sein, daß Alle ihre Wirksamkeit in gewisse Grenzen einschlossen, und die Welt, als Sphäre ihrer Freiheit, gleichsam unter sich teilten. Da sie aber frei gesetzt sind, so könnte eine

solche Grenze nicht außerhalb der Freiheit liegen, als wodurch dieselbe aufgehoben, keineswegs aber *als Freiheit* beschränkt würde; sondern alle müßten durch Freiheit selbst sich diese Grenze setzen, d. h. alle müßten es sich zum Gesetze gemacht haben, die Freiheit derer, mit denen sie in gegenseitiger Wechselwirkung stehen, nicht zu stören. —

4. Und so hätten wir denn das ganze Objekt des Rechtsbegriffs; nämlich *eine Gemeinschaft zwischen freien Wesen als solchen*. Es ist notwendig, daß jedes freie Wesen andere seiner Art außer sich annehme; aber es ist nicht notwendig, daß sie alle, *als freie Wesen*, nebeneinander fortbestehen; der Gedanke einer solchen Gemeinschaft, und die Realisation desselben ist sonach etwas Willkürliches. *Wenn* er aber gedacht werden sollte; wie, durch welchen Begriff, durch welche bestimmte Handlungsweise wird er gedacht? Es findet sich, daß man in Gedanken jedes Mitglied der Gesellschaft seine eigene äußere Freiheit, durch innere Freiheit, so beschränken lasse, daß alle anderen neben ihm auch äußerlich frei sein können. Dies nun ist der Rechtsbegriff. Wird er, weil der Gedanke, und die Aufgabe einer solchen Gemeinschaft willkürlich ist, / gedacht als ein praktischer Begriff, so ist er bloß technisch-praktisch: d. h. wenn gefragt würde, nach welchen Grundsätzen eine Gemeinschaft zwischen freien Wesen, als solchen, errichtet werden könnte, wenn etwa jemand eine solche errichten wollte, so müßte geantwortet werden; nach dem Rechtsbegriffe. *Daß* aber eine solche Gemeinschaft errichtet werden solle, wird dadurch keineswegs gesagt.

5. Es ist in dieser ganzen Darstellung des Rechtsbegriffes unterlassen worden, diejenigen ausführlich zu widerlegen, welche die Rechtslehre vom Sittengesetze abzuleiten versuchen; weil, sobald die richtige Deduktion nur einmal da ist, jeder Unbefangene sie, ohne daß ihm die Unrichtigkeit der übrigen weiter gezeigt worden, von selbst, annimmt; für Befangene aber, und für ihre eigene Sache Kämpfende, jedes zu ihrer Widerlegung gesagte Wort verloren ist.

Die Rechtsregel: beschränke deine Freiheit durch den Begriff von der Freiheit aller übrigen Personen, mit denen

du in Verbindung kommst, erhält allerdings durch das Gesetz der absoluten Übereinstimmung mit sich selbst (das Sittengesetz) eine neue Sanktion für das Gewissen; und dann macht die philosophische Behandlung desselben ein Kapitel der Moral aus, keineswegs aber die philosophische Rechtslehre, die doch wohl eine eigene für sich bestehende Wissenschaft sein soll. Man würde sagen können, daß mehrere gelehrte Männer, welche Systeme des Naturrechts aufgestellt haben, ohne ihr Wissen, jenes Kapitel der Moral behandelt hätten, wenn sie nicht vergessen hätten, anzugeben, warum denn die Befolgung dieses Gesetzes, das sie doch immer im Sinne haben mußten, mit welcher Formel sie es auch ausdrückten, die Übereinstimmung des Vernunftwesens mit sich selbst bedinge: wie denn überhaupt, daß ich das im Vorbeigehen bemerke, die Lehrer der Moral nicht bedacht haben, daß das Sittengesetz lediglich formal, mithin leer sei, und daß ihm ein Inhalt anderwärts her nicht erschlichen, sondern gründlich deduziert werden müsse. Wie sich die Sache in unserem Falle verhalte, kann im Vorbeigehen angegeben werden. Ich muß mich notwendig in Gesellschaft mit den Menschen denken, mit denen / die Natur mich vereinigt hat, aber ich kann dies nicht, ohne meine Freiheit durch die ihrige beschränkt zu denken; nach diesem notwendigen Denken muß ich nun auch handeln, außerdem steht mein Handeln mit meinem Denken,<sup>\*)</sup> und ich sonach mit mir selbst im Widerspruch; ich bin im Gewissen, durch mein Wissen wie es sein soll, verbunden, meine Freiheit zu beschränken. Von dieser moralischen Verbindlichkeit ist nun in der Rechtslehre nicht die Rede;

---

<sup>\*)</sup> Ich lese irgendwo; der Satz: die mannigfaltigen Handlungen des freien Willens sollen mit sich selbst übereinstimmen, sei der Grundsatz der Sittenlehre. Dies ist eine sehr verunglückte Anwendung des von mir *in den Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten* aufgestellten Postulats der absoluten Übereinstimmung des Vernunftwesens mit sich selbst. Man darf dann nur darauf denken, ein recht konsequenter Bösewicht zu werden, wie *D. Erhard* in seiner Apologie des Teufels (*Niethammers Philos. Journal v. J. 1795*) den Teufel schildert; die Handlungen des freien Willens stimmen dann unter sich vollkommen überein, denn sie widersprechen insgesamt der Überzeugung von dem, was sein soll, und man hat einer solchen Sittenlehre genug getan. /

jeder ist nur verbunden durch den willkürlichen Entschluß, mit anderen in Gesellschaft zu leben, und wenn jemand seine Willkür gar nicht beschränken will, so kann man ihm auf dem Gebiete des Naturrechts weiter nichts entgegenstellen, als das, daß er sodann aus aller menschlichen Gesellschaft sich entfernen müsse.

6. In der gegenwärtigen Schrift ist der Begriff des Rechts als Bedingung des Selbstbewußtseins, zugleich mit seinem Objekte deduziert worden; er ist abgeleitet, bestimmt, und seine Anwendung gesichert, wie von einer reellen Wissenschaft zu fordern ist. Es ist dieses geschehen im ersten und zweiten Abschnitte dieser Untersuchung. Er ist weiter bestimmt, und die Art, wie er in der Sinnenwelt realisiert werden müßte, nachgewiesen, in der Lehre vom Staatsbürgerrechte, der die Untersuchungen über das Urrecht und Zwangsrecht, zur Vorbereitung dienen. Die drei für die vollendete Bestimmung des Staatsbürgerrechts notwendigen, und in dem Buche angegebenen Kapitel, über den Staatsbürgervertrag, die bürgerliche Gesetzgebung und die Konstitution, sind bereits ausgearbeitet, / und meinen Zuhörern vorgetragen worden;\*) und sie werden zugleich mit dem Völker-, dem Weltbürger- und dem Familienrechte in der nächsten Messe, unter dem Titel des *angewandten Naturrechts* erscheinen.

### III. Über das Verhältnis der gegenwärtigen Theorie des Rechts zu der Kantischen

Außer einigen vortrefflichen Winken des Herrn D. Erhard, in mehreren seiner neuesten Schriften, und Herrn

---

\*) Der Abdruck derselben war gegenwärtig unmöglich; darum blieben sie zurück, und ich erhielt dadurch Gelegenheit, die übrigen Teile der allgemeinen Rechtslehre ihnen beizufügen. — Nur eine Unbequemlichkeit entsteht daraus für dieses Buch. Ich bin nämlich durch die bisherige Erfahrung berechtigt, anzunehmen, daß nicht alle Kunstrichter, mit meinen Grundsätzen zugleich die Fähigkeit erhalten, dieselben weiter anzuwenden. Ich bitte sonach jeden, der nicht das schon durch Erfahrung bestätigte sichere Selbstbewußtsein dieser Fähigkeit hat, sich mit jener weiteren Anwendung lieber nicht zu übereilen, sondern meine Schrift zu erwarten.

# Grundriß des Völker- und Weltbürgerrechts

(als zweiter Anhang des Naturrechts)

## I. Über das Völkerrecht

### § 1

Jeder Einzelne hat, nach obigem, das Recht, den Einzelnen den er antrifft, zu nötigen, daß er mit ihm in einen Staat trete, oder aus seiner Wirkungssphäre entweiche. Ist einer von beiden schon im Staate und der andere nicht, so zwingt der erstere den anderen, daß er mit seinem Staate sich vereinige. Wäre keiner von beiden schon im Staate, so vereinigen sie sich wenigstens zum Anfange eines Staats. Es folgt daraus der Satz: wer in keinem Staate ist, kann von dem ersten Staate, der ihn antrifft, rechtlich gezwungen werden, sich entweder ihm zu unterwerfen, oder aus seiner Nähe zu entweichen.

Zufolge dieses Satzes würden allmählich alle Menschen, die auf der Oberfläche der Erde wohnen, in einem einzigen Staate vereinigt werden.

### § 2

Aber es wäre ebensowohl möglich, daß an verschiedenen Orten abgesonderte und voneinander nichts wissende Menschenhaufen sich in Staaten vereinigten. An diesem Platze der Erde würde dieses Bedürfnis gefühlt, und ihm abgeholt.

fen, an einem anderen dasselbe gefühlt, und ihm abgeholfen, ohne daß die ersteren von den zweiten, noch die zweiten von / den ersteren wüßten. Auf diese Weise würden auf der Erde mehrere Staaten entstehen.

Es ist ein Beweis, daß der Staat nicht eine willkürliche Erfindung, sondern durch die Natur und Vernunft geboten sei, wenn an allen Orten, wo Menschen eine Zeitlang beieinander leben, und ein wenig sich bilden, sie einen Staat errichten, ohne zu wissen, daß bei anderen außer ihrem Umkreise dasselbe geschieht, oder geschehen ist.

Da die Oberfläche der Erde zerschnitten ist, durch Meere, Flüsse, Gebirge, und durch sie die Menschen getrennt, so ward es auch dadurch notwendig, daß verschiedene Staaten entstanden.

### § 3

Die Menschen in diesen verschiedenen Staaten wissen nichts voneinander, sie stehen sonach in gar keinem eigentlichen Rechtsverhältnisse; da, noch obigem, die Möglichkeit alles Rechtsverhältnisses bedingt ist durch wirklichen gegenseitigen Einfluß mit Bewußtsein.

### § 4

Zwei Bürger aus diesen verschiedenen unabhängig voneinander gebildeten Staaten, treffen aufeinander. Jeder wird von dem anderen die Garantie seiner Sicherheit neben ihm fordern, zufolge seines nachgewiesenen vollkommenen Rechts; dadurch, daß der andere sich mit ihm zugleich seinem Oberherrn unterwerfe. Dies: unterwirf dich meinem Oberherrn, fordert jeder von ihnen mit dem gleichen Rechte, denn jeder ist in einer rechtlichen Verfassung. Es hat sonach keiner Recht; denn ihr Recht hebt sich gegenseitig auf.

Nun aber bleibt es doch dabei, daß sie sich gegenseitig Garantie leisten müssen. Da das nun auf die vorgeschlagene Weise nicht geschehen konnte, wie kann es gesche-

hen? — Sie sollen sich beide einem gemeinschaftlichen Richter unterwerfen; aber jeder hat schon seinen besonderen Richter. — Ihre Richter selbst müssen sich vereinigen, und in Sachen, die sie beide betreffen, der Eine gemeinschaftliche Richter / beider werden; d. h. ihre beiden Staaten müssen sich gegenseitig anheischig machen, die Ungerechtigkeit, die durch einen ihrer Mitbürger einem Bürger des anderen Staats widerfahren wäre, zu bestrafen, und gut zu machen, als ob sie gegen einen eignen Bürger wäre verübt worden.

### *Corollaria*

1. Alles Verhältniß der Staaten gründet sich auf das rechtliche Verhältniß ihrer Bürger. Der Staat an sich ist nichts, als ein abstrakter Begriff; nur die Bürger, als solche, sind wirkliche Personen. — Ferner, dieses Verhältniß gründet sich ganz bestimmt auf die angezeigte Rechtspflicht ihrer Bürger, einander, wenn sie in der Sinnenwelt zusammentreffen, die gegenseitige Garantie zu leisten. Also stehen zunächst nur diejenigen Staaten im Verhältnisse zueinander, die miteinander *grenzen*. Wie im Raume getrennte Staaten, dennoch in ein Verhältniß kommen können, werden wir tiefer unten sehen.

2. Dieses Verhältniß der Staaten besteht darin, daß sie einander gegenseitig die Sicherheit ihrer Bürger, so wie den Bürgern ihres eignen Staates, garantieren. Die Kontraktformel ist die: ich mache mich verantwortlich für allen Schaden, den meine Bürger den deinigen zufügen könnten, unter der Bedingung, daß du gleichfalls verantwortlich seist für allen Schaden, den deine Bürger den meinigen zufügen könnten.

3. Ein solcher Vertrag muß ausdrücklich geschlossen werden; und liegt nicht schon im Staatsbürgervertrage; und daß er geschlossen sei, muß den Bürgern durch die Gesetzgebung angekündigt werden. Den Bedingungen des Staatsbürgervertrags tut der Bürger schon dadurch Genüge, daß er nur nicht die Rechte seiner Mitbürger verletzt; auf

Fremde ist dabei nicht gesehen. Erst zufolge dieses Vertrages wird es Gesetz, auch die Rechte der mit dem Staate im Vertrage stehenden Staaten zu respektieren; und die Verletzung derselben wird nun erst ein strafwürdiges Vergehen. /

### § 5

In dem beschriebenen Vertrage der Staaten miteinander ist die *gegenseitige Anerkennung* notwendig mit erhalten, und wird für die Möglichkeit jenes Vertrags vorausgesetzt. Beide Staaten nehmen gegenseitig, jeder die Gewährleistung des anderen für seine Bürger an, als eine gültige Garantie, und nehmen gegen dieselbe keine weiteren Sicherungsmaßregeln; es setzt sonach jeder voraus, daß der andere eine legale Verfassung habe, und für seine Bürger eintreten könne.

Jeder Staat hat sonach das Recht, über die Legalität eines anderen Staates, mit dessen Bürgern die seinigen in Verbindung kommen, zu urteilen. Doch erstreckt auch, welches wohl zu merken ist, das Recht dieses Urteils sich nicht weiter, als darüber, ob der benachbarte Staat zu einem äußeren legalen Verhältnisse taue. Die innere Verfassung geht keinen das geringste an, und er hat darüber das Recht des Urteils nicht.

Hierin besteht die gegenseitige *Unabhängigkeit* der Staaten.

### § 6

Jedes Volk, das nur nicht im Naturstande lebt, sondern eine Obrigkeit hat, sie sei beschaffen, wie sie wolle, hat ein Zwangsrecht auf die Anerkennung durch die benachbarten Staaten. Der Beweis geht aus dem obigen hervor: und ist daselbst unmittelbar schon geführt. Der Staat kann den Bürger eines anderen Staats nicht nötigen, sich ihm zu unterwerfen: denn der benachbarte Staat hätte dann dasselbe Recht, welches sich widerspricht. Doch muß er sich Garantie von ihm geben lassen für die Sicherheit seiner Bürger,

und sie ihm geben, dies ist aber nur möglich unter Bedingung der Anerkennung. — Einen Staat nicht anerkennen, heißt, seine Bürger für solche ausgeben, die in gar keiner rechtlichen Verfassung stehen: daraus aber folgt das Recht, sie zu unterjochen. Die Verweigerung der Anerkennung gibt sonach ein gültiges Recht zum Kriege. /

Die Staaten sind notwendig unabhängig voneinander und selbständig.

### § 7

Auf ein Volk, das keine Obrigkeit hat, sonach kein Staat ist, hat der benachbarte Staat das Recht, es entweder sich selbst zu unterwerfen, oder es zu nötigen, daß es sich eine Verfassung gebe, oder es aus seiner Nachbarschaft zu vertreiben. Der Grund davon ist der: wer dem anderen nicht Garantie für die Sicherheit seiner Rechte leisten kann, der hat selbst keine. Ein solches Volk würde sonach völlig rechtlos.

(Man befürchte nicht, daß durch diesen Satz etwas für erobersüchtige Mächte gewonnen werde. Es gibt wohl nicht leicht ein Volk, wie das beschriebene; und der Satz wird mehr um der Vollständigkeit der Argumentation, als um der Anwendung willen, aufgestellt. Jedes Volk, das auch nur einen Anführer zum Kriege hat, hat ohne Zweifel eine Obrigkeit. Die fränkischen Republikaner schlugen die koalisierten Mächte einmal über das andere, während diese zweifelten, ob sie auch eine Regierung hätten, und fragten, mit wem sie denn eigentlich Frieden schließen sollten. Hätten sie sich doch bei der nächsten Quelle, mit der sie in Berührung standen, bei denen, von welchen sie geschlagen wurden, erkundigt, wer sie denn eigentlich in der Schlacht kommandiere. Vielleicht, daß dieselben, die den Befehl gegeben hatten, sie zu schlagen, auch den Befehl hätten geben können, sie in Ruhe zu lassen. Endlich, nachdem sie nur hinlänglich geschlagen sind, haben sie sich auch glücklich auf diesen Ausweg besonnen, und entdeckt, daß die Franken denn doch eine Regierung haben müßten.)

## § 8

Die benachbarten Staaten garantieren sich gegenseitig die Eigentumsrechte ihrer Bürger. Es muß sonach notwendig über die Grenzen dieser Rechte zwischen ihnen etwas festgesetzt werden. Die *Bestimmung* dieser Grenzen ist schon durch den Vertrag geschehen, den jeder Staat mit seinen eigenen / Bürgern schloß, und braucht nicht erst jetzt zu geschehen. Der an den Staat B grenzende Bürger des Staats A, hat gegen seinen Staat erklärt, daß er bis soweit Eigentümer sein wolle, und der Staat hat es zugegeben; ebenso der unmittelbar mit jenem grenzende Bürger des Staats B gegen seinen Staat. Diese Verträge werden jetzt auch durch die benachbarten Staaten, als solche, im Namen ihrer Bürger, und vor ihnen garantiert. Was anfangs nur die eignen Mitbürger verband, verbindet von nun an auch die Bürger der benachbarten Staaten. Streitigkeiten, die darüber allenfalls vorkommen könnten, werden entschieden, sowie Einzelne auf dem Boden des Naturrechts sie entscheiden; durch gütliche Übereinkunft, weil es keine Rechtsgründe *a priori* gibt, warum ein Objekt vielmehr diesem als jenem zugehören solle. Die erste Bedingung des legalen Verhältnisses zwischen Staaten ist sonach die Grenzziehung. Diese muß ganz bestimmt und unzweideutig festgesetzt sein: außerdem würden in der Zukunft Grenzstreitigkeiten entstehen. — Es gehört dazu nicht bloß die Grenze des Grundes und Bodens; sondern auch die Grenzbestimmung gewisser Rechte; z. B. der Fischerei, der Jagd, der Schifffahrt usw. Die Grenze der Bürger wird für die Staaten Grenze des Staats.

## § 9

Beide Staaten sind in diesem Vertrage einander völlig gleich. Was der eine tut, um den Bürger des anderen vor Schaden zu bewahren, muß der andere auch tun, in Beziehung auf die Bürger des ersteren; welche Gesetze der eine in dieser Rücksicht gibt, dieselben muß der andere auch geben. Größere Sorgfalt aber anzuwenden, als der andere